



Landkreis Hof

wir sind Heimat

Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Empfangsbekenntnis

Firma
Willy Böhme GmbH & Co. KG
Neukühschwitz 27
95111 Rehau

Landratsamt Hof

Umwelt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 1700/4-403

Ansprechpartner: Frau Ritter
Zimmer-Nr.: 231
Telefon: 09281/57-452
Telefax: 09281/57-11-452
christine.ritter@landkreis-hof.de

Datum: 20.12.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung und Zwischenlagerung
von nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.2.3 G/E und 8.12.2 V der
4. BImSchV auf den Grundstücken Flur-Nr. 111 und 111/2 der Gemarkung Kühschwitz
durch die Fa. Willy Böhme GmbH & Co. KG, Neukühschwitz 27, 95111 Rehau**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 genehmigter Plansatz (wird nachgereicht)

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Der Fa. Willy Böhme GmbH & Co. KG, Neukühschwitz 27, 95111 Rehau wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II. bis IV. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Flur-Nr. 111 und 111/2 der Gemarkung Kühschwitz, erteilt.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung nach Ziff. I.1. umfasst folgende Genehmigungen im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG:

Seite 1 von 27

Dienstgebäude:
Schaumburgstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0088 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

- die baurechtliche Genehmigung nach Art. 64 BayBO
- die Rodungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG

3. Abweichungen nach BayBO

- 3.1 Von den Vorschriften der MIndBauRL Abschnitt 5.6.4 wird gem. Art. 81a Abs. 1 Satz 2 BayBO eine Abweichung hinsichtlich der Mindestbreite der Fluchtwege von 2 m zugelassen.
- 3.2 Von den Vorschriften der MIndBauRL Abschnitt 5.7.1.2 wird gem. Art. 81a Abs. 1 Satz 2 BayBO eine Abweichung hinsichtlich des Querschnitts der Öffnungen zur Rauchableitung von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche zugelassen.

4. Ausgangszustandsbericht

Auf die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG wird verzichtet.

II. Genehmigungsumfang

1. Bauliche Anlagen

Errichtung einer Halle: Außenmaße: 40,40 m x 30,00 m
Grundfläche: 1.212,00 m²
Gebäudehöhe: 15,00 m

2. Anlagenkenn- und Betriebskenndaten der Gesamtanlage

Technische Daten der Zerkleinerungsanlage:

Hersteller:	Vecoplan AG
Typ:	
Einlaufquerschnitt	
Rotordurchmesser	
Rotordrehzahl	
Messerform	
Antriebsleistung	
Durchsatzleistung	

Die Halle wird über eine Entstaubungsanlage mit den folgenden technischen Daten abgesaugt:

Technische Daten der Entstaubungsanlage:

Hersteller:	NESTRO Lufttechnik GmbH
Typ:	
Filterfläche:	
Filterflächenbelastung:	
Anzahl Filterschläuche:	

Filterschlauchabmessung:	
Filtermaterial:	
Absaugleistung:	
Reststaubgehalt:	
Abreinigung:	
Option:	

3. Betriebszeiten

Behandlungsanlage:	Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Anlieferzeiten:	wie Behandlungsanlage

4. Gehandhabte Abfälle, Lagerkapazitäten

Es dürfen nur die in Tabelle B1 aufgelisteten Abfälle angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden.

Tabelle B1: Beantragte Abfallarten als Inputmaterial für die Zerkleinerung

Abfallschlüsselnummer AVV	Bezeichnung	max. Lager- menge [t]

Als Outputmaterial aus der Zerkleinerung dürfen nur die in Tabelle B2 genannten Abfälle zwischengelagert werden.

Tabelle B2: Outputmaterial aus der Zerkleinerung

Abfallschlüsselnummer AVV	Bezeichnung	max. Lager- menge [t]

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 20.12.2023, Nr. 1700/4–403, versehenen Planunterlagen (Pläne und Beschreibungen)

vom 18.03.2022, eingegangen im Landratsamt am 19.10.2022, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 08.11.2023 zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt stehen.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

1. Allgemeines

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird (Baubeginnsanzeige), dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage im genehmigten Umfang begonnen oder eine Verlängerung beantragt wurde (vgl. § 18 BImSchG).

2. Luftreinhaltung

2.1 Abgas erfassung und Emissionsminderung

- 2.1.1 Das Abgas aus der Behandlungshalle (Input- und Outputlager, Zerkleinerungsanlage) ist abzusaugen und in einem filternden Entstauber (Schlauchfilter) abzuscheiden. Das gereinigte Abgas ist über den Schornstein der Entstaubungsanlage ins Freie abzuleiten.
Betriebsstörungen am Abgasreinigungssystem sind umgehend zu beheben.
- 2.1.2 Die Produktionshalle ist geschlossen zu halten. Die Schnellaufrolltore dürfen nur für Ein- und Ausfahrten kurzzeitig geöffnet werden.
Die Rolltore sind gemäß den Herstellerangaben zu warten und instand zu halten.
- 2.1.3 Die Zuführung von Filterstaub in den Auffangbehälter ist geschlossen auszuführen. Bei Leerung des Auffangbehälters ist auf eine geschlossene Lagerung und einen geschlossenen Transport zu achten.
- 2.1.4 Die Abfallbehandlungsanlage (Zerkleinerungsanlage und Förderband mit Überbandmagnet) darf nur bei Betrieb der Absaugung und Entstaubungsanlage betrieben werden. Bei Ausfall der Absaugung und der Entstaubungsanlage ist der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage einzustellen. Ausfallzeiten sind zu dokumentieren.
- 2.1.5 Entsprechend dem Verschmutzungsgrad sind die gesamten Fahrwege und Asphaltlagerflächen durch Einsatz einer Kehrmaschine zu reinigen, so dass es zu keinen sichtbaren Staubeentwicklungen beim Befahren der Wege und Flächen kommt.
- 2.1.6 Die Abfälle dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb der Halle zwischengelagert werden.
- 2.1.7 Bei der Verladung und beim Umschlag staubender Stoffe (hier v.a. Outputmaterial aus der Zerkleinerungsanlage) sind Staubemissionen durch folgende Maßnahmen möglichst zu vermeiden:
 - Die Verladung und der Umschlag staubender Stoffe sind nur innerhalb der geschlossenen Halle vorzunehmen.
 - Die Fallhöhe der zu verladenden Stoffe ist möglichst gering zu halten und der Ladehöhe des Gutes anzupassen.

- Die Überfüllung von Transportmitteln (inkl. Laderschaufel) ist zu vermeiden.
- Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der staubarmen Verladung der staubenden Stoffe zu schulen.

2.1.8 Die LKW, auf denen Feinfraktionen oder abwehbare Güter (v.a. Outputmaterial aus der Zerkleinerung) transportiert werden, sind zur Vermeidung von Windabwehungen nach der Beladung und vor dem Verlassen des Betriebsgeländes mit Netzen oder Planen (mit Feinfraktion) zu sichern.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas Papiersortierungsanlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- **Gesamtstaub** **5 mg/m³**
- **Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** **20 mg/m³**

2.2.2 Die in Auflage 2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) zu beziehen.

2.2.3 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas eine **Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³** nicht überschreiten. Dieser Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Das Messergebnis ist auf 2 Stellen zu runden (z. B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).

2.3 Ableitbedingungen

2.3.1 Die gereinigten Abgase aus der Entstaubungsanlage sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 23,4 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.2 Die in Auflage 2.3.1 genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Messplätze

2.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.4.3.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und DIN EN 13284-1 (Ausgabe Februar 2018) zu beachten.

2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

2.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.4.3 Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

2.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob die in Auflage 2.2.1 und 2.2.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.4.3.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr (**Gesamtstaub sowie organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff**) bzw. nach Ablauf von einem Jahr (**Geruch**) zu wiederholen.

In Abhängigkeit der Messergebnisse (Unterschreitung des Emissionswerts wiederkehrend auf unter 20%) und in Abstimmung mit dem Landratsamt kann der Messturnus auf einen jährlichen Turnus bzw. dreijährigen Turnus (Geruch) verlängert werden.

2.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.4.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.2.1 bzw. 2.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.5 Allgemeine Anforderungen

2.5.1 Die Entstaubungsanlage und die Absaugvorrichtungen sind regelmäßig zu warten. Staubanlagerungen auf waagerechten Flächen und in Abluftleitungen sind aus Brandschutzgründen regelmäßig zu entfernen.

- 2.5.2 Für den Betrieb und die Wartung der Zerkleinerungsanlage sowie der filternde Entstauber sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.5.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den o. g. Einrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines **Betriebsbuches** zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Hof auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.5.4 Über einen länger als einen Tag dauernden Ausfall der Entstaubungsanlage ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 2.5.5 Der Betreiber hat gemäß § 31 BImSchG der Genehmigungsbehörde jährlich (spätestens bis zum 31. März des Folgejahres) einen Bericht vorzulegen, in dem die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zusammengefasst sind, sowie sonstige Daten zusammengefasst enthalten sind, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

2.6 Auflagenvorbehalt

Sollte es beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu Geruchsbelästigungen kommen oder sonstigen bisher nicht absehbaren Emissionen kommen, werden diesbezüglich weitere Auflagen vorbehalten.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Annahme

- 3.1.1 Die angenommenen und ausgehenden Abfälle sind in Gewichtseinheiten mittels Waage am Standort zu erfassen.
- 3.1.2 Es dürfen nur die unter Ziffer II.4 Tabelle B1 genannten Einsatzstoffe angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden. Änderungen der Einsatzstoffe sind dem Landratsamt Hof anzuzeigen.
Es dürfen nur die unter Ziffer II.4 Tabelle B2 genannten Ausgangsstoffe zeitweilig gelagert werden.
- 3.1.3 Die Annahmekriterien (Annahmespezifikationen) der angenommenen Abfälle sind schriftlich festzulegen und deren Einhaltung durch folgende Annahmekontrollen vor der Anlieferung und bei der Anlieferung zu prüfen:
- Prüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Annahmespezifikationen,
 - Prüfung der Anliefermengen auf der Grundlage von Wiegescheinen,
 - Sichtkontrolle bei Anlieferung und Entladung insb. zur Feststellung von Auffälligkeiten, u.a. Farbe, Geruch, Störstoff- bzw. Schadstoffanteile, auffällige Anhaftungen und Verunreinigungen, Körnung, Staubanteile,
 - ggf. Entnahme von Rückstellproben.
- Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden. Weitergehende Untersuchungen sind zu veranlassen, wenn im Rahmen der Sichtkontrolle bei der Anlieferung und der Entladung Hinweise auf Abweichungen zu den Angaben des Anlieferers oder sonstige Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbungen etc.) festgestellt werden.

- 3.1.4 Abfälle, die nicht den Annahmespezifikationen entsprechen, sind zurückzuweisen.
- 3.1.5 Nicht spezifikationsgerechtes Material (Ausnahmefall) ist ggf. so zu lagern und zu behandeln, dass keine Vermischung mit anderen, nicht oder nur gering belasteten Lagergütern erfolgt und deren Verwertungsmöglichkeiten beeinträchtigt.
- 3.1.6 Als nicht gefährlich bezeichnete und deklarierte Abfälle (hier vor allem Abfallgemische), die erkennbare Anteile an gefährlichen Störstoffen (z.B. KMF, Asbest oder asbesthaltige Teile, Behältnisse mit schädlichen Restinhalten, Elektro- und Elektronikgeräte) enthalten und gegebenenfalls als gefährliche Abfälle einzustufen sind, dürfen nicht angenommen werden.

3.2 Sortierung und zeitweilige Lagerung

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die verschiedenen Abfallarten getrennte und ausreichend dimensionierte Lager- und Umschlagsflächen zur Verfügung stehen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Vermischung unterschiedlicher Abfallarten bzw. gefährlichen mit nicht gefährlichen Abfällen kommt.
- 3.2.2 Das Gelände ist mit einem Zaun vor unbefugten Zugriff zu sichern.
- 3.2.3 Während des Abkippens oder nach dem Abkippen ist eine Sichtung des Abfalls durchzuführen. Dabei sind gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe sowie anderweitige, nicht spezifikationsgerechte Abfälle, die bei der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, auszusondern, getrennt zu lagern und einer geeigneten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 3.2.4 Die einzelnen Abfallarten sind gemäß Lageplan getrennt (z.B. in separaten Boxen oder in Behältnissen) zu lagern und zu handhaben. Unzulässige Vermischungen der einzelnen Abfallarten (z.B. von mineralischen Abfällen mit energetisch verwertbaren Abfällen) sind zu vermeiden.
- 3.2.5 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in eindeutig gekennzeichneten Behältern oder Boxen getrennt zu lagern
- 3.2.6 Die Lagerdauer der angenommenen Abfälle und Abfallfraktionen ist jeweils auf maximal 1 Jahr beschränkt.
- 3.2.7 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.
- 3.2.8 Der Entsorgungsweg der zerkleinerten Abfälle ist dem Landratsamt vor Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend einmal jährlich darzulegen.

3.3 Anlagenspezifische Abfälle

- 3.3.1 Anlagenspezifische Abfälle (Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, z.B. Altöle, gebrauchte Schmiermittel, ggf. Schlämme aus der Flüssigkeitsabscheider o.ä.) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare anlagenspezifische Abfälle sind soweit wie möglich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid- oder verwertbare anlagenspezifische Abfälle sind ordnungsgemäß unter Berücksichtigung geltender Andienungspflichten zu beseitigen.
Für die Entsorgung anlagenspezifischer Abfälle (einschließlich zu entsorgender Störstoffe) kommen beim Betrieb der Anlage vorrangig folgende AVV-Nummern in Betracht:

Tabelle B3: Anlagenspezifische Abfälle

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Schutzkleidung verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Kehrgut verunreinigt mit gefährlichen Stoffen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (z.B. Kehrgut, Sortierreste)
19 01 14	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, hier: Filterstaub aus der Entstaubungsanlage
* gefährliche Abfälle	

- 3.3.2 Bei der Verwertung und Beseitigung von anlagenspezifischen und angenommenen Abfällen sind die abfallrechtlichen und ggf. chemikalienrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. die Nachweisverordnung, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Altholzverordnung, die Altölverordnung (AltöIV), die Gewerbeabfallverordnung, das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise für gefährliche Abfälle i.S. der AVV sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Die Auflage 3.3.2 gilt in gleicher Weise für die bestimmungsgemäß angenommenen Abfälle sowie deren Behandlung und zeitweilige Lagerung.

Hinweis:

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Beseitigung gefährlicher Abfälle über die GSB, sofern andere Entsorgungswege – z.B. thermische Behandlung in hierfür zugelassenen Hausmüllverbrennungsanlagen - auszuschließen sind).

3.4 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung festzulegen. Kriterien für die Abfallannahme und Abfallbehandlung (Annahmespezifikationen, eventuelle Spezifikationen für behandelte Abfälle) sind ebenfalls festzuhalten.

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

***Hinweis:** Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Als Betriebshandbuch können Unterlagen herangezogen werden, die auch im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb erforderlich sind. Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.*

3.5 Betriebstagebuch / Registrier- und Nachweispflichten

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle
- b) **Angaben** über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und **Mengenangaben** in Tonnen
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
- e) Führung von Registern über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen NachwV – Nachweisverordnung
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- g) Betriebs- und Stillstandszeiten
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Betriebsmittel, Lüftungsanlagen), soweit hier zutreffend

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.6 Mengenzahlung / Jahresbericht

Monatliche Mengenzahlungsdaten zu den angenommenen und behandelten Abfällen bzw. Abfallgemischen sowie den bei der Behandlung anfallenden Fraktionen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen. Aus der Jahresübersicht sollen auch der Verbleib der Abfälle sowie das jeweilige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren hervorgehen.

Jahresübersichten sind auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen (soweit nicht anders bestimmt - auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres).

***Hinweis:** Die Erstellung einer Jahresübersicht soll einen raschen Überblick über Abfallarten und gehandhabte Mengen sowie Entsorgungswege ermöglichen. Auf die*

Erstellung einer Jahresübersicht kann verzichtet werden, wenn das Betriebstagebuch einen raschen Überblick über Abfallströme und deren Verbleib ermöglicht und in entsprechender Form zur Verfügung steht.

3.7 Sachkundiges Personal / Sonstiges

- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis: Bezüglich der Unterweisung und Schulung von Personal, Arbeitsanweisungen, Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten, Festlegungen zur Erfassung und Dokumentation von Stoffströmen kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

- 3.7.2 Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall schriftlich zu bestellen. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall sind in § 60 des KrWG geregelt und durch die bestellte Person einzuhalten und auszuführen.

4. Sparsame und effiziente Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient einzusetzen.

5. Lärmschutz

- 5.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.
- 5.2 Die vom Betrieb der Abfallanlage der Fa. Willy Böhme GmbH & Co. KG einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwertanteil [dB(A)]	
			tags	nachts
IO 1	Neukühschwitz 16, Fl. Nr. 135, 1. Obergeschoss Ostfassade	Außenbereich MK/MD/MI	50	30
IO 2	Neukühschwitz 14, Fl. Nr. 132, 1. Obergeschoss Nordfassade		50	30
IO 3	Neukühschwitz 29, Fl. Nr. 112, 1. Obergeschoss Westfassade		50	30
IO 4	Neukühschwitz 28, Fl. Nr. 109, 1. Obergeschoss Westfassade		54	30
IO 5	Neukühschwitz 25, Fl. Nr. 107, 1. Obergeschoss Nordwestfassade		54	30
IO 6	Neukühschwitz 26, Fl. Nr. 108, 1. Obergeschoss Westfassade Büronutzung		54	30

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um nicht mehr als 30 dB, zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

- 5.3 Der Betrieb der Gewerbeabfallanlage sowie der zugehörige Fahrverkehr (insbesondere Lkw-Anlieferungen und -Abfahrten) sind nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Verladearbeiten im Freien sind nicht zulässig.
- 5.4 In der Halle sind alle Fenster, Türen, Tore und Oberlichter geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore ist auf das betrieblich notwendige Maß (z.B. Materialtransport) zu beschränken.
- 5.5 Die Bauausführung der Außenhautelemente muss überall fugendicht erfolgen. Sämtliche raumbegrenzenden Außenhautelemente sind schalltechnisch so auszulegen, dass die oben aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
Die Außenhautelemente müssen mindestens folgende Schalldämmmaße $R'w$ aufweisen:

Außenwandkonstruktion:

Bauteil	Schalldämmmaß $R'w$
Stahlbetonfassade (d= 25 cm)	60 dB(A)
Profilit-Glaselemente	25 dB(A)
Rolltor	22 dB(A)
Stahlbetonfassade (d= 16 cm)	54 dB(A)
Isowand (mit Mineralwolldämmkern, d >=100 mm)	28 dB(A)

Bauausführung Dach:

Bauteil	Schalldämmmaß $R'w$
Stahltrapezblechdach mit Folieneindeckung und PIR-Dämmung (d=12 cm)	31
Oberlichter (Lamilux-Lichtkuppel F 100)	23

- 5.6 Der Nachweis über die in Nr. 5.5 aufgelisteten Schalldämmmaße $R'w$ ist dem LRA Hof vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.7 Folgender Halleninnenpegel darf nicht überschritten werden:
 $L_i = 85 \text{ dB(A)}$
- 5.8 Alle lärmerzeugenden Anlagen und Anlagenteile (z. B. Ventilatoren, Lüftungsanlagen usw.) sind entsprechend des derzeitigen Standes der Schallschutztechnik (z. B. Kapselung oder Einbau von Schalldämpfer) zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 5.9 Die nach außen wirksamen relevanten Einzelkomponenten dürfen die nachfolgend angegebenen Schalleistungspegel, bezogen auf die jeweiligen Einzelkomponenten, nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
a) Filtergehäuse	100
b) Saugseitige Rohrleitung zw. Gebäude und Filter	80
c) Filter-Kaminmündung	80

Bezogen auf die Schallquellen b) und c) sind durch geeignete Rohrleitungsisolierung bzw. durch eine geeignete Schalldämpferdimensionierung die angeführten Schallleistungspegel als Vorgabe an den Hersteller/Lieferanten bei der Bestellung vertraglich zu vereinbaren und damit sicherzustellen.

Der Kamin der Abluftreinigungsanlage ist mit einem ausreichend dimensionierten Schalldämpfer zu versehen.

- 5.10 Von den im Gutachten Nr. 23.13695-b01 der IBAS Ingenieurgesellschaft vom 22.05.2023 angeführten Schallleistungspegel der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege und baulichen Ausführungen kann abgewichen werden, wenn die schalltechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann, d. h. die v. g. Immissionsrichtwertanteile weiterhin eingehalten bleiben.

- 5.11 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle ein Nachweis über die Einhaltung der in Pkt. 5.9 aufgeführten Schallleistungspegel L_w und in Pkt. 5.7 Halleninnenpegel L_i erbringen zu lassen.

Zudem ist der Nachweis durch Schallpegelmessungen über die Einhaltung der in Punkt 5.2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage zu erbringen.

Die Nachweisführung kann durch Immissionsmessungen oder sofern dies nicht möglich ist alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen.

Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

6. Baurecht

- 6.1 Erst nach Abnahme der Absteckung durch die technische Abteilung des Stadtbauamtes oder nach Abnahme und Bescheinigung der Absteckung durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen und Vorlage der Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 Prüf/Bau (Anlage 14) beim Landratsamt Hof darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Vor der Absteckung sind die Grenzzeichen kenntlich zu machen.
- 6.2 Der Brandschutznachweis, erstellt vom Ing.-Büro Jürgen Bachmann, Mainstraße 1, 95126 Schwarzenbach/S. am 10.03.2022 ist während der Baumaßnahmen und späteren Nutzung des Gebäudes zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die geprüfte statische Berechnung maßgebend. Die Grünstifteintragungen in der Berechnung und in den zur Berechnung gehörenden Plänen, sowie die Prüfberichte, sind genau zu beachten.
- 6.4 Die Bauaufsichtsbehörde gestattet, dass die statischen Nachweise und Bewehrungspläne erst nach Erteilung der Baugenehmigung dem Landratsamt Hof vorgelegt werden.
- 6.5 Mit den statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen jeweils vollständig geprüft vorliegen. Termine für die

Bauüberwachung der statisch relevanten Bauteile sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu vereinbaren.

- 6.6 Die Umwehrungen (Treppengeländer) müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12,00 m mindestens 90 cm hoch sein. Bei einer Absturzhöhe über 12,00 m müssen die Höhen mindestens 1,10 m betragen.
In der Arbeitsstättenverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften sind für Arbeitsstätten jedoch zum Teil andere Höhen vorgesehen.
- 6.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 0,50 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann (z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen). Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehrungen mit Knieleisten darf der Abstand der Knieleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste anzubringen.
- 6.8 Die in den genehmigten Bauzeichnungen mit -Fluchtwegtüre- bzw. -Notausgang- gekennzeichneten Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen sind als Flügeltüren auszuführen. Diese Türen müssen bei Gefahr jederzeit und von jedem genutzt werden können.
- 6.9 Der Fluchtwegverlauf ist im gesamten Objekt mit mind. langnachleuchtenden Piktogrammen zu kennzeichnen. Die Fluchtwegtüren sind mit Panikschlössern auszustatten.
- 6.10 Die Fluchtwegtüren dürfen im Inneren und außerhalb des Gebäudes nicht verstellt werden.
- 6.11 Aufgrund des Art. 47 BayBO sind 19 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen, und zwar so, wie sie im Plan, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt sind. Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.
- 6.12 Der Mutterboden (Humus) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Humus ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei Änderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzubringen.
- 6.13 Vom Baugrundstück abzutransportierender Erdaushub oder wegzuschaffendes Abbruchmaterial darf nur auf genehmigten Ablagerungsplätzen eingebaut oder einem Bauschuttrecycling-Unternehmen zugeführt werden. Auch bei Aufschüttungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsfreiheit (weniger als 500 qm bzw. weniger als 2 m Höhe oder Tiefe) sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten (insbesondere das Abfallrecht, das Naturschutzrecht, das Wasserrecht und das Straßen- und Wegerecht und dergleichen).
- 6.14 Der Verkehr auf den anliegenden Straßen darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf den Fahrbahnen keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte, Gerüste und dergleichen aufgestellt werden. Fahrbahnverschmutzungen auf den Straßen sind sofort und unaufgefordert zu beseitigen.

6.15 Beim Einbau von

- Lüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen, sowie maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- selbsttätigen Feuerlöschanlagen, sowie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschwasseranlagen und Wassernebel-Löschanlagen
- nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen

ist die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung-SPrüfV) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten und einzuhalten. Die erforderlichen Bescheinigungen sind dem Landratsamt (Kreisbauamt) vorzulegen.

7. **Vorbeugender Brandschutz, insbesondere Löschwasserversorgung und Löschwasserbedarf**

- 7.1 Für das geplante Objekt sind für den Grundschutz mindestens 96 m³/h Löschwasser oder 1600 l/min über eine Dauer von mindestens 2 Stunden vorzuhalten
- 7.2 Bei der Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.
- 7.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt werden.
- 7.4 Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach Din 14 220 angesehen werden.
Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschwassergruppe mindestens 600 l/min sicherzustellen.
- 7.5 In den Vorlagen zum Bauantrag z. B. Brandschutznachweis, sind die Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

8. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 8.1 Zur Feststellung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdung, der die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach wesentlichen Änderungen zu wiederholen und regelmäßig zu überprüfen.

Hinweis:

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

Mit der Erarbeitung der Beurteilung und Dokumentation sollte bereits vor Betriebsbeginn, in den Planungs- und Bauphasen begonnen werden, um gefahrlosen Anlagenbetrieb von Anfang an zu gewährleisten.

Beurteilungshilfen erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

Hierbei sind auch die mit der Wartung, der regelmäßigen Reinigung, den An- und Abfahrvorgängen und der Störungsbeseitigung verbundenen Gefährdungen zu identifizieren und wirksame Maßnahmen zu deren Minimierung zu ermitteln und notwendige Festlegungen zu treffen.

- 8.2 Da vorgesehen ist, Fahrzeuge mit Dieselantrieb in überdachten Bereichen mit Seitenwänden einzusetzen, ist gemäß TRGS 554 vor zu gehen. Dieselmotoremissionen gelten als krebserregend.

Hinweis: die aktualisierte TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" erschien im Januar 2019.

TRGS 554, 2.2.: Ein Arbeitsbereich gilt als teilweise geschlossen, sobald ein Dach bzw. eine Decke und mindestens zwei Wände (auch mit Öffnungen, wie Türen/Tore, Fenster/Dachreiter) vorhanden sind.

Pauschalisierte Annahmen wie z. B. ausreichende Frischluftzufuhr durch Lüftung, Teilüberdachung, vernachlässigbares Verkehrsaufkommens usw. sind nicht ausreichend.

Die TRGS 900 enthält nun einen Arbeitsplatzgrenzwert zu Dieselrußpartikeln (s. 26 – 9/17). Weiterhin nennt die TRGS 906 Tätigkeiten, bei welchen Beschäftigte in Bereichen arbeiten in denen Dieselmotoremissionen freigesetzt werden, als krebserzeugend.

Es ist in der Gefährdungsbeurteilung und der Planung des Betriebsablaufes einzugehen insbesondere auf die Anforderungen des Anh.1 Nr. 4 der TRGS 554 (und ggf. Nr. 1), wie diese umgesetzt wurden. (Auch zur Entladung einfahrende LKW betrachten).

- 8.3 Es ist sicher zu stellen, dass Fahrzeuge mit Dieselantrieb nur mit Aufsteckfilter (Dieselpartikelfilter) in die Gebäude einfahren.

Hinweis: dies ist auch zu gewährleisten bei Fahrzeugen mit Abgasausleitung zur Fahrzeugmitte hin.

- 8.4 Fahrzeuge mit Dieselantrieb ohne Aufsteckfilter (Dieselpartikelfilter) dürfen nicht in die Gebäude einfahren.

- 8.5 Die Gefährdungsbeurteilung hat Angaben und Betrachtungen zum Schutz der Beschäftigten zu enthalten bezüglich der Staubentstehung beim Abkippen, Transportieren, Zerkleinern, Verladen usw..

Hinweis: GefStoffV Anhang I, Nr.2, TRGS 500 Nr.9:

Die Anlagen sind regelmäßig zu reinigen, sowie bei Bedarf.

- 8.6 Für Tätigkeiten und Verfahren in denen Gefahrstoffe verwendet bzw. freigesetzt werden, sind diese Stoffe in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen.

Hinweise: GefStoffV §6 (12) 1., z. B. TRGS 554 3.3 bei Verkehr mit Dieselfahrzeugen: Dieselrußpartikel, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid; z. B Staub im Sinne der GefStoffV Anhang 1 Nummer 2,

- 8.7 Steuerstände und ggf. Flurförderzeuge mit ständigem Arbeitsplatz müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung (z.B. Filteranlagen nach BGI 581) verfügen.

Hinweis: TRBA 214, 4.2 (8) mit 4.4.1 (1)

Die Auswahl der zu verwendenden Filter (Partikel-/Gasfilter) erfolgt anhand des Stoffbestandes an der Einsatzstelle.

Dabei sind die betreffenden Festlegungen der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ analog anzuwenden.

Es wird empfohlen, sich die Eignung und die Wirksamkeit der ausgewählten Filter vom Filterhersteller oder -vertreiber bestätigen zu lassen.

- 8.8 Insbesondere ist in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten unzulässiges Besteigen/Einsteigen/

Hineingreifen in/auf Förderbänder, Trichter, Beschickungsöffnungen von Zerkleinerern, Sieben, Förderbändern u. Ä., um z. B. Materialstau zu beseitigen.

Solche Verhaltensweisen sind zu unterbinden. Der Arbeitsablauf bei Betriebsstörungen, Materialstau usw. ist festzulegen, Sicherheitseinrichtungen sind zu installieren.

Hinweis: Einen Einstieg in die Problematik der Manipulation von Schutzeinrichtungen bzw. deren Umgehung gibt "stop-defeating.org" (der Mannheimer Verein zur internationalen Förderung der Maschinen- und Systemsicherheit e.V. Sektion Maschinen- und Systemsicherheit der IVSS)

Siehe dort beispielsweise die Checkliste :

"Einkauf von Maschinen - Berücksichtigung Manipulationsanreiz".

Diese Checkliste soll die Beschaffung von Maschinen unterstützen, die in der Anwendung keinen Anreiz zur Manipulation von Schutzeinrichtungen bieten.

z. B.: Sind alle vorgesehenen Tätigkeiten an der Maschine ohne Manipulation von Schutzeinrichtungen in akzeptabler Weise durchführbar, wie insbesondere Materialzufuhr/-abfuhr, Wartung/

Instandhaltung, Störungsbeseitigung, Reinigung z. B. Staub und Flusen entfernen

Für eine ausführlichere Analyse siehe

<https://www.dguv.de/medien/ifa/de/praxis/manipulation/bewertungsschema.pdf>

- 8.9 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen zum Umgang mit Störungen an der Zerkleinerungsanlage.

Hinweis: Bei der Betrachtung möglicher Gefährdungen ist nicht nur von bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen und standardmäßigem menschlichen Verhalten der Beschäftigten auszugehen. Erfahrungsgemäß versuchen Mitarbeiter bei Betriebsstörungen die aufgetretenen Störungen zügig zu beseitigen, oft, auch unbewusst, unter Umgehung fachtechnischer Prinzipien und gegen frühere Vorgaben von Vorgesetzten. Dieses Fehlverhalten kann z. B. auftreten wegen körperlicher Müdigkeit und psychischer Überlastung (Stress), wenn technisches Leitungspersonal nicht vor Ort ist.

- 8.10 Beschickungsbereiche wie z. B. Einfülltrichter sind mit Verbotssymbolen zu versehen, der Zugang ist zu erschweren.

Hinweis: z. B. Verbotssymbol P006, Zutritt für Unbefugte verboten;

- 8.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu Arbeiten mit Kran und ggf. Flurförderzeugen zu erstellen.

Hinweis: Für Arbeiten mit z. B. Kran und ggf. Flurförderzeugen und gegebenenfalls gleichzeitigen Arbeiten vor Ort von Hand kann die DGUV - Regel 100 – 500 (2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen), nach Anpassung an die Gegebenheiten der Abfallentsorgung, Hilfestellungen bei der Erstellung von Betriebsanweisungen geben.

- 8.12 Die Anlagenteile (Maschinen) und Komponenten müssen den einschlägigen europäischen Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen. Als Nachweis der Konformität müssen die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen bzw. Einbauerklärungen vorliegen und ggf. die CE-Kennzeichnung angebracht sein.

Hinweis: Neu zusammengestellte oder veränderte Anlagen oder Anlagenteile oder Anlagen ohne CE-Kennzeichnung sind gemäß den Anforderungen der BetrSichV zu beurteilen und nachzurüsten, die CE-Einstufung ist zu aktualisieren

- 8.13 Die Zerkleinerungsanlage ist vor der Inbetriebnahme (BetrSichV § 14 (1) sowie wiederkehrend (BetrSichV § 14 (2)) durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen zu lassen.

Hinweis: Die BetrSichV §3 Abs.6 fordert dabei u. a. vom Arbeitgeber die Prüffristen fest zu legen, konkretisiert z. B. durch die TRBS 1201. Die Bescheinigungen über die genannten Prüfungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort derart aufzubewahren, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können.

- 8.14 Die Anforderungen der Biostoffverordnung für nicht gezielte Tätigkeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten, da bei den Tätigkeiten entsprechende Stoffe auftreten können.

Hinweis: BioStoffV § 8 (5) mit § 2 (8) mit (7) 2. , (Hausmüll, Ausscheidungen, tote Tiere, usw.) mit TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ Nr. 2.2 .

- 8.15 Für die Zerkleinerungsanlage sind als Stand der Technik die Anforderungen der TRBA 214 zu berücksichtigen und umzusetzen.

Hinweis: BioStoffV § 8 (5) mit § 2 (8) mit (7) 2. , nicht gezielte Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen. Die TRBA 214 gilt für den Umgang mit Biostoffen bei Tätigkeiten in Anlagen zur Behandlung beziehungsweise stofflichen oder energetischen Verwertung von Abfällen.

- 8.16 Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass in Bereichen, in denen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe auftreten, wie z.B. Anlieferung, Materialaufbereitung, etc. keine ständigen Arbeitsplätze bestehen.

Hinweis: TRBA 214, 4.2 (1)

Die Forderung der TRGS 214 Nr. 4.3.1 (1) nach baulich getrennter Lagerung wird vom Gewerbeaufsichtsamt im vorliegenden Fall nicht dezidiert vertreten, da davon ausgegangen werden kann, dass die Materialien zügig der Zerkleinerung zugeführt werden.

- 8.17 Maschinelle Transportbänder sind zu kapseln.

Hinweis: s. a. TRBA 214, 4.5.1 (4)

- 8.18 Übergabestellen sind mit Absaugeinrichtungen zu versehen.

Hinweis: TRBA 214, 4.5.1 (4)

- 8.19 Die Anlagen sind regelmäßig zu reinigen sowie bei Bedarf.

Hinweis: TRBA 214, Anhang 1: Reinigungsmethoden und -intervalle

- 8.20 Es sind Sanitärräume zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die maximale Entfernung zu Sanitärbereichen nennt ASR A 4.1 Nr. 5.2 (1) Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleieräume befinden. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. SCHWARZ – WEISS –Bereiche nennt ASR 4.1 Nr. 7.4 Abs.3 .

- 8.21 Da bei Anlieferung und Abtransport Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Hinweis: insbesondere bei Gefährdungsbeurteilung, s. a. ArbSchG § 8 und TRBA 214, 4.2 (13) und TRGS 554 (Dieselmotoremissionen)

- 8.22 Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ist ein gefahrloses Verlassen der Betriebsräume zu gewährleisten.

Hinweis: ASR A2.3 Nr.8

9. Wasserrecht

- 9.1 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden. Die im Antrag auf Verzicht eines Ausgangszustandsberichtes dargestellten Maßnahmen, Vorkehrungen und Betriebsanweisungen sind verbindlich zu beachten.

- 9.2 Weitergehende Anforderungen an die regelmäßige Überwachung von Grundwasser und Boden sind, nach endgültiger Klärung der rechtlichen Grundlagen, in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof zu klären.

- 9.3 Auf Anforderung des Landratsamtes Hof sind weitergehende Maßnahmen zur regelmäßige Überwachung von Grundwasser und Boden durchzuführen. Hier ist u. a. die Errichtung von Grundwassermessstellen zu nennen.

10. Naturschutz

- 10.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 16.05.2022, erstellt durch die Firma Ingenieurbüro Jürgen Bachmann ist, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, zu beachten und umzusetzen.

Auf der für das verbleibende Defizit von 800 m² auf Fl. Nr. 182 der Gemarkung Draisendorf, Gemeinde Regnitzlosau nachgewiesene zusätzliche Fläche sind die im dargestellten Plan v. 07.11.2023 eingetragenen Kompensationsmassnahmen zu beachten. Geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss sind vorzusehen. Der Unterhaltungszeitraum für die Maßnahme beträgt 25 Jahre.

11. Sonstige Anforderungen

- 11.1 Soweit Grenzsteine längs der Straße im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes und des Staatlichen Bauamtes Bayreuth wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Entfernung der Grenzsteine zu hören.
- 11.2 Dem Grundstück der Straße dürfen keine Ab- und Niederschlagswässer zugeleitet werden.
- 11.3 Die Wasserab- und -weiterleitung von dem Straßengrundstück darf nicht behindert werden.
- 11.4 Die gesamte Beleuchtung ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Straße nicht geblendet oder getäuscht werden können.
- 11.5 Für Schäden, die der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z. B. durch abfließendes Niederschlagswasser oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. in Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger Straße zu, soweit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.
- 11.6 Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Straße wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehender Immissionen können nicht geltend gemacht werden. Der Bauwerber hat auf seine Kosten prüfen zu lassen, inwieweit besondere Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Kosten für notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind vom Bauwerber zu tragen.
- 11.7 Photovoltaik-Anlagen dürfen den Verkehr nicht Blenden. Der Nachweis ist mittels Blendgutachten dem Staatlichen Bauamt vorzulegen.

12 Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung

12.1 Rückbauverpflichtung

Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist mittels Sicherung der Rückbaukosten in Höhe von mindestens 5 % der Baukosten durch eine Bankbürgschaft mit einer jährlichen Dynamisierung, entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungsindex, oder durch Eintragung einer Grundschild in Höhe von mindestens 10 % der Baukosten, **spätestens vor Baubeginn** gegenüber dem Landratsamt Hof sicherzustellen.

12.2 Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflicht

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von (incl. 19 % MwSt) für die Entsorgung der Abfälle nach Stilllegung der Anlage mittels Sicherung durch eine Bankbürgschaft mit einer jährlichen Dynamisierung, entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungsindex, **spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage** gegenüber dem Landratsamt Hof sicherzustellen.

- 12.3 Die hinterlegte Sicherheitsleistung nach Nr. 12.1 wird nach ordnungsgemäßigem Rückbau der Anlagen und Beseitigung der Bodenversiegelung nach Abnahmebestätigung durch das Landratsamt Hof zurückgegeben.
- 12.4 Die hinterlegte Sicherheitsleistung nach Nr. 12.2 wird nach Stilllegung der Abfallanlage und Entsorgung aller Abfälle nach Abnahmebestätigung durch das Landratsamt Hof zurückgegeben.
- 12.5 Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt wurde.

13. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr wird auf [REDACTED] festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

1. Die Fa. Willy Böhme GmbH & Co. KG, Neukühschwitz 27, 95111 Rehau, beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 111 und 111/2 der Gemarkung Kühschwitz die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden. Die Durchsatzleistung der Zerkleinerungsanlage beträgt max. [REDACTED] / Stunde. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.2.3 G/E und 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Fa. Willy Böhme GmbH & Co. KG beantragt nun mit entsprechenden Antragsunterlagen vom 18.03.2022, eingegangen im Landratsamt Hof am 19.10.2022, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 08.11.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Vorhaben.

2. Das Genehmigungsverfahren wurde am 02.02.2023 mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:

- Stadt Rehau
- Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Hof - Fachbereich 401/402 Bauordnung, Bautechnik
- Landratsamt Hof - Fachbereich 403 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Hof – Fachbereich 403 Naturschutz
- Landratsamt Hof – Fachbereich B2 Tiefbau
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Landwirtschaft, Münchberg
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Feuerwehr

Die Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth wurde mit der Erstellung eines Gutachtens zum Lärmschutz, der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg mit der

Erstellung eines Gutachtens zur Luftreinhaltung, Anwendung der Störfall-VO und zum Abfallrecht beauftragt.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 02.02.2023 erfolgte am 08.02.2023 zeitgleich in der Frankenpost, auf der Landkreisseite im Internet und im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 7/2023. Die Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen erfolgte vom 21.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023. Einwendungen von der Öffentlichkeit konnten bis zum 20.04.2023 schriftlich gegenüber dem Landratsamt Hof erhoben werden.

Der festgesetzte Erörterungstermin für die formgerecht erhobenen Einwendungen konnte entfallen, da gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben wurden (Aktenvermerk v. 15.05.2023).

Während des laufenden Verfahrens wurde von Seiten der Fachstellen noch weitere Unterlagen nachgefordert, u. a. ein Freiflächenplan.

Ein Plan mit Darstellung der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen wurde am 08.11.2023 nachgereicht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Zwischenlagerung und Zerkleinerung von nicht gefährlichen Abfällen soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden nach Nr. 8.11.2.3 G/E und 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist gemäß §§ 4, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben steht nicht in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang zum bestehenden Betrieb, so dass ein Antrag nach § 4 BImSchG gestellt wurde.

Es war somit das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Entsprechend der IE-Richtlinie unterliegt die Anlage zur Zerkleinerung von Abfällen (Abfallvorbehandlung) für die Verbrennung oder Mitverbrennung nach Nr. 5.3 b) ii) der IE-Richtlinie. Es handelt sich somit um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Somit sind auch die Anforderungen hinsichtlich der besten verfügbare Technik (BVT) zu berücksichtigen.

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Somit unterliegt diese nicht dem UVP. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß Gutachten des Fa. TÜV Süd unterliegt die Anlage nicht unter dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwellen der relevanten Stoffe weit unterschritten werden.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ein, vorliegend insbesondere die baurechtliche Genehmigung und die Rodungsgenehmigung.

3. Genehmigungsfähigkeit

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 i. V. m. § 5 BImSchG erfüllt sind. Es muss demnach sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb aller Anlagen und Anlagenteile nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein. Die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind zu erfüllen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die in der Begründung unter I. genannten Träger öffentlicher Belange gehört. Die eingeschalteten Fachbehörden haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Auch wurde von der Fa. TÜV Süd Industrie Service GmbH ein Gutachten zur Luftreinhaltung, Anwendung der Störfallverordnung und Abfall erstellt. Die Gutachtenserstellung zum Lärm erfolgte durch die Fa. IBAS. Die Auflagenvorschläge wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die Stadt Rehau hat am 09.03.2023 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Baurecht:

Das Vorhaben wird im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ausgeführt. Es handelt sich um eine privilegierte Baumaßnahme gem. § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), da es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient bzw. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nr. 9 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung muss durch eine der Rückbauverpflichtung mittels Sicherung der Rückbaukosten sichergestellt werden.

Den beantragten Abweichungen kann aus baurechtlicher Sicht insbesondere aufgrund der im Brandschutznachweis des Ing.-Büro Jürgen Bachmann, Mainstraße 1, 95126 Schwarzenbach/S. vom 10.03.2022 unter Nr. 10.1 dargestellten Begründungen zugestimmt werden.

Emissionen/ Immissionen:

Durch den Betrieb der Abfallanlage ist mit Staubemissionen zu rechnen, die über eine Entstaubungsanlage gereinigt werden. Geruchsstoffe sind nach dem TÜV-Gutachter nicht relevant. Der Nachweis wird über eine Emissionsmessung nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Ansonsten ist die Halle ständig geschlossen, die Abluft der Halle

wird mittels Unterdruck abgesaugt, so dass auch bei kurzzeitig geöffneten Toren keine Hallenluft ungereinigt ins Freie austreten kann.

Relevante Keimbelastungen können ausgeschlossen werden.

Der ermittelte Emissionsmassenstrom an Staub und Feinstaub PM₂₅ und PM_{2,5} liegt unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Geruch und Staub ergab, dass alle Schadstoffe unterhalb der Relevanzgrenze liegen.

Lärmemissionen entstehen durch den Lkw-Fahrverkehr und dem Betrieb der Anlage. Die zulässigen Immissionskontingente werden gemäß Lärmgutachten der Fa. IBAS eingehalten.

Beste verfügbare Technik:

Es sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 zu beachten.

Eine Gegenüberstellung der hier relevanten BVT-Anforderungen mit den umgesetzten Maßnahmen der Fa. Böhme zeigt, dass alle Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere wird der geringere Emissionsgrenzwert für Staub von 5 mg/m³ für die Entstaubungsanlage vom Hersteller garantiert. Zukünftig soll jedoch die Häufigkeit der messtechnischen Überwachung der Emissionen in der Abluft auf halbjährlich erhöht werden.

Anwendung der Störfall-Verordnung:

Das Gutachten des TÜV Süd zur Anwendung der Störfallverordnung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG gemäß der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV handelt.

Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 sind von Seiten der Behörde Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen zu fordern.

Ausgangszustandsbericht:

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist für die geplante Anlage ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, sofern eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Von der Fa. Böhme wurde ein Antrag auf Verzicht der Erstellung eines AZBs gestellt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte nach Überprüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden. Die Abfälle werden entsprechend den Vorgaben der AwSV sowohl gelagert als auch behandelt. Weitere relevante gefährliche Stoffe werden bei der beantragten Anlage nicht eingesetzt.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes war somit nicht erforderlich.

Nach § 21 Abs. 2 a Nr. 1 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Die Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (Fassung v. 21.02.2020) ist in Bayern bisher nicht eingeführt. Eine detaillierte Vorschrift zur Ausführung der hier zu fordernden Maßnahmen liegt den zuständigen Behörden bisher nicht vor, so dass hier lediglich ein Auflagenvorbehalt in den Nebenbestimmungen festgelegt werden konnte.

Naturschutz:

Mit dem o.g. Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden. Die Bayerische Kompensationsverordnung ist anzuwenden. Im Landschaftspflegerische Begleitplan wird ein Kompensationsbedarf von 1.600 m² ermittelt. Der tatsächliche Ausgleichsumfang in Nahbereich des Bauvorhabens beläuft sich auf rund 800 m². Für das verbleibende Defizit wurde eine geeignete Ausgleichsfläche nachgewiesen und ein Kompensationskonzept dargelegt.

Forstfachliche Bewertung:

Die dauerhafte Nutzungsänderung der Waldfläche bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis (Rodungsgenehmigung). Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird die Erlaubnis mit umfasst. Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Staatliches Bauamt Bayreuth

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes, Bayreuth besteht mit der Planung hinsichtlich der Bauverbotszone und Baubeschränkungszone Einverständnis. Die Bauverbotszone für Hochbauten wird mit ca. 21 Metern eingehalten.

Alle weiteren Fachstellen konnten dem Vorhaben, teils unter Festlegung von Auflagen, zustimmen.

5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragte Anlage unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllen.

Die Anlage wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen so errichtet und betrieben, dass von ihr schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Auch entsprechen alle Anlagen dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen hinsichtlich der besten verfügbaren Technik.

Nachdem sämtliche Träger öff. Belange dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) gem. § 12 BImSchG zugestimmt haben und sonstige Einwendungen gegen das Vorhaben nicht vorliegen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt und es konnte die vorstehende Genehmigung erteilt werden.

6. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. m. Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Grundlage der von der Firma mitgeteilten Gesamtinvestitionskosten für die Maßnahme in Höhe von [REDACTED] Euro wie folgt:

- a)

b)

c)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die **Klage** muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der **Klage** und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des **Immissionsschutzrechtes** das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen **Bescheid** Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer **Klage** per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei **Klageerhebung** in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 55 d Abs. 1 Satz 1 VwGO ab 01.01.2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ritter



Hinweise:

1. Hinweis zu Nr. 6 Baurecht:

Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt festzulegen und auszuführen.

Anmerkung: Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende vorgelegte Unterlagen:

- Eingabeplanung Grundriss mit Abstandsflächen vom 09.03.2022
- Eingabeplanung Ansichten/Schnitte vom 09.03.2022
- Brandschutzkonzept des Ing.-Büro Bachmann vom 10.03.2022
- Brandschutzplan Grundriss Erdgeschoss vom 10.03.2022
- Brandschutzplan Grundriss Einbauten und Schnitte vom 10.03.2022

2. Hinweis zur Nr. 7 Vorbeugender Brandschutz, Löschwasserversorgung:

Das dem Antrag beiliegende Brandschutzkonzept wurde von Seiten des Kreisbrandrats weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit geprüft.

3. Hinweis zu Nr. 9 Wasserrecht:

Für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine Anpassung der bestehenden Einleitungsgenehmigung zu beantragen.

